



Brühlwiesenschule Hofheim

Selbstständige berufliche Schulen des
Main-Taunus-Kreis

PRAKTIKUMSVERTRAG FÜR FACHOBERSCHÜLERINNEN UND FACHOBERSCHÜLER

Zwischen dem **Praktikumsbetrieb**:

Straße: PLZ: Ort:

Telefon: E-Mail:

und der **Schülerin / dem Schüler** der Brühlwiesenschule Hofheim, Selbstständige Schulen des Main-Taunus-Kreises, Gartenstr. 28, 65719 Hofheim, Tel: 06192/2904-0, Fax: 06192/2904-66, E-Mail: office@bws-hofheim.de

Frau / Herrn:

geboren am: in:

wohnhaft in

Straße: PLZ: Ort:

Bei Minderjährigen gesetzlich vertreten durch (Name und Anschrift):

.....
.....

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung Technik- mit dem Schwerpunkt

- Elektrotechnik** **Informationstechnik** **Technische Informatik**
Maschinenbau **Mechatronik**

(zutreffendes bitte ankreuzen) geschlossen.



Gartenstraße 28 · 65719 Hofheim
Telefon 06192 - 2904 - 0
Telefax 06192 - 2904 - 66



Mail office@bws-hofheim.de
Internet www.bws-hofheim.de



§ 1

Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub

Die Fachoberschülerin / Der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Pflichtpraktikum (nicht an den Mindestlohn gebunden) im o.g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung dauert vom 01. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien.

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel acht Stunden je Tag und findet auch während der Schulferien an jeweils drei Tagen in der Woche statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs (Anlage 1) in den Schulferien zu nehmen.

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan (Anlage 2) durch, der Bestandteil dieses Praktikumsvertrages ist. Er erklärt sich bereit, der Praktikantin / dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Praktikumsbetrieb nennt eine geeignete Praktikantenbetreuerin oder einen geeigneten Praktikantenbetreuer, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind (Anlage 2).

Der Praktikumsbetrieb teilt die Fehltage der Praktikantin / des Praktikanten während des Praktikums zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin / des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Praktikumsbetrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Praktikumsbetrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt hierzu nach § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17.07.2018 (ABl. S. 634) eine Bescheinigung für die



Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält.

Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin/den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis.

§ 4

Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss die Praktikantin/der Praktikant nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin / Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie / Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie / er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin / Der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Eltern oder die Praktikantin/der Praktikant selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt während des Praktikums nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.



Unterschriften:

Ort, Datum

Praktikantin / Praktikant

Praktikumsbetrieb / Stempel

Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter

Der Schule zur Kenntnis:

Hofheim, den -----

Unterschrift / Schulstempel

Der Praktikumsvertrag ist der Schule in einfacher Ausfertigung **im Original mit Unterschrift und Stempel des Praktikumsbetriebes, der Unterschrift der Praktikantin / des Praktikanten sowie der Unterschrift der Erziehungsberechtigten** (bei minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten) vorzulegen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.



Der Urlaubsanspruch im Jahrespraktikum richtet sich bei Schülerinnen und Schülern, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht volljährig sind, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Regelung für volljährige Schülerinnen und Schüler findet sich im Bundesurlaubsgesetz.

I. Die Praktikantin / der Praktikant ist zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht volljährig

§19 Urlaub JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz)

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die Berechnung der zu gewährenden Urlaubstage erfolgt anteilig, unter Berücksichtigung von wöchentlich drei Praktikumstagen:

- **mindestens 15 Praktikumstage** als Urlaub zur Verfügung, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 16 Jahre** alt sind.
- **mindestens 14 Praktikumstage**, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 17 Jahre** alt sind.
- **mindestens 13 Praktikumstage**, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 18 Jahre** alt sind.

II. Die Praktikantin / der Praktikant ist zu Beginn des Kalenderjahres volljährig

§ 3 Dauer des Urlaubs BurlG (Bundesurlaubsgesetz)

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Die Berechnung der zu gewährenden Urlaubstage erfolgt anteilig, unter Berücksichtigung von wöchentlich drei Praktikumstagen:

- **mindestens 12 Praktikumstage** als Urlaub zur Verfügung



Übersicht über die zeitliche und inhaltliche Gliederung des Praktikums sowie der Praktikumsbetreuung, gem. § 3 Praktikumsvertrag

Dauer (Wochen)	Schwerpunkte/Inhalte/Tätigkeiten (in Stichpunkten)

Der Betrieb ist ausbildungsberechtigt im Ausbildungsberuf / in den Ausbildungsberufen:

Mit der Betreuung der Praktikantin / des Praktikanten beauftragt:

Vorname | Name | Telefon | eMailkontakt (Nennung auch mehrerer Personen möglich)

